

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39

Ausgegeben Danzig, den 10. August

1922

**Inhalt.** Gesetz zur Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (S. 253). Verordnung zur Aenderung der Postcheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff) (S. 253). Bekanntmachung über Wiederintraffsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung (S. 254). Druckfehlerberichtigung (S. 254).

96 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

zur Abänderung bezw. Ergänzung des Gesetzes über Abgaben zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921.

#### Artikel I.

Der 3. Absatz des § 1 fällt fort und wird durch folgenden neuen § 1 a ersetzt:

Die Abgabe darf nur für Wohnungs- und Siedlungsbauten unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Die Bauten müssen nach staatlich genehmigten Plänen ausgeführt werden; die Kosten der Bauausführung einschl. der Baustoffe unterliegen der staatlichen Festsetzung und Genehmigung.
- b) Die Bauten müssen dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben, oder es müssen Sicherungen getroffen sein, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.
- c) Die herzustellenden Wohnungen dürfen nicht mehr als 5 Zimmer haben und die Wohnfläche darf 150 qm nicht übersteigen.

#### Artikel II.

In § 5 ist statt „20 v. H.“ zu setzen „100 v. H.“

#### Artikel III.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft.

Danzig, den 23. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Loske.

97

### Verordnung

zur Aenderung der Postcheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzblatt S. 53 ff).

Auf Grund des § 10 des Postcheckgesetzes vom 26. 3. 1914 (Reichsgesetzblatt S. 85) in der Fassung vom 30. 4. 1921 (Gesetzblatt S. 46) wird die Postcheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff) wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird statt „5000 Mark“ gesetzt „10000 Mark“.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird statt „5000 Mark“ gesetzt „10000 Mark“.

3. Im § 9 Abs. 1 wird statt „50000 Mark“ gesetzt „100000 Mark“.
4. Im § 9 Abs. 8, Unterabsatz 2, Satz 1 wird statt „5000 Mark“ gesetzt „10000 Mark“.
5. Im § 9 Abs. 10, Satz 1 wird statt „5000 Mark“ gesetzt „10000 Mark“.
6. Im § 9 Abs. 10, Unterabsatz 2, Satz 1 wird statt „5000 Mark“ gesetzt „10000“ Mark“.

Die Änderungen treten am Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Föhrster.

98

### Bekanntmachung über Wiederin kraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung.

Die Verordnung betreffend Außerkraftsetzung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Unfallversicherung vom 14. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 515) wird mit sofortiger Wirkung in vollem Umfange aufgehoben.

Danzig, den 18. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

99

### Druckfehlerberichtigung.

In dem der Veröffentlichung des Senats vom 14. Juni 1922 — Gei. Bl. S. 144 — beigefügten Wortlaut der Verfassung der Freien Stadt Danzig wird der auf Seite 14 in Artikel 51 in Zeile 10 und 11 befindliche Druckfehler dahin berichtigt, daß es anstelle des Wortes „Ansprüche“ heißt „Verpflichtungen“.

Danzig, den 21. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.